



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamith-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen im Sinne von
§ 5 Abs. 2b Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA); Erlass vom
14. Januar 2022**

1. September 2022

Zeichen:
32-10532-3/2/39770/2022

Auf Ihre Nachfrage zu den Ausführungen in meinem Erlass vom 14. Januar 2022, „dass die tatsächlichen Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommenen Kredite keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne darstellen und deshalb – auch bei 100-prozentiger Fremdfinanzierung – nicht unmittelbar in die Gebührenkalkulation einfließen können (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2. März 2000, Az.: 4 N 99.68)“, ergehen folgende ergänzende Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten gehören nach § 5 Abs. 2 a Satz 1 KAG-LSA auch Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen (§ 5 Abs. 2a Satz 3 KAG-LSA). Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrauchte Anteil außer Betracht (§ 5 Abs. 2a Satz 5 KAG-LSA). Zur Methode der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung verhält sich die gesetzliche Regelung nicht. Den Maßstab bildet daher die in § 5 Abs. 2 KAG-LSA bestimmte Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (vgl. Verwaltungsgericht (VG) Halle, Urteil vom 5. März 2015, Az.: 4 A 210/13).

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



Erst durch das Änderungsgesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA 526) wurde ab 19. August 2000 angeordnet, dass zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten (§ 5 Abs. 2 KAG-LSA 2000/2014) sowohl – zwingend – „Zinsen auf Fremdkapitalien“ (§ 5 Abs. 2a Satz 1 Halbs. 1 KAG-LSA 2000/2014) als auch – nach Ermessen der kommunalen Gebietskörperschaft („kann“) – eine angemessene Verzinsung des von ihr aufgebrauchten Eigenkapitals (§ 5 Abs. 2a Satz 1 Halbs. 2 KAG-LSA 2000/2014) gehören. Obwohl der Wortlaut („Zinsen auf Fremdkapitalien“ einerseits und „angemessene Verzinsung des Eigenkapitals“) etwas anderes anzudeuten scheint, wollte der Landesgesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. LT LSA, Drs. 3/1386, S. 7) mit der ab 19. August 2000 geltenden Neuregelung nicht den Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf das Fremdkapital ausschließen, beabsichtigt war lediglich die Aufhebung der Verpflichtung des Ansatzes kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen (VG Halle, a. a. O.).

Laut der Gesetzesbegründung werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kostenbestandteile näher beschrieben und präzisieren insofern den geltenden Gesetzestext. „Die Aufzählung enthält nicht die Eigenkapitalverzinsung, da eine Einstufung als Kostenbestandteil aus betriebswirtschaftlicher und handelsrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt erscheint. Buchstabe bb erlaubt es den Gebührenberechtigten jedoch über eine Kannbestimmung, die Zinsen für den Restwert des aufgewandten Eigenkapitals gebührenpflichtig zu machen. Damit besteht die Möglichkeit, jedoch nicht die Verpflichtung der Gebührenberechtigten, die Einschränkungen gemäß § 5 Absatz 2, die das Erwirtschaften von Gewinnen aus Gebühren ausschließt, unter Abwägung der betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des politischen Willens der Satzungsgeber den Körperschaft finanziell auszugleichen.“

Das VG Halle führt in seinem Urteil vom 5. März 2015 dazu Folgendes aus:

„Die gesetzliche Regelung stellt daher den Ansatz von Eigenkapitalzinsen in das Ermessen der Kommune, enthält aber weiterhin die Verpflichtung zum Ansatz von Fremdkapitalzinsen. Ob § 5 Abs. 2a Satz 1 KAG-LSA, wonach zu den Kosten auch „Zinsen auf Fremdkapitalien“ gehören, dahin zu verstehen ist, dass auch der tatsächliche Zinsaufwand für Fremdkapital als gebührenfähig angesetzt werden kann, kann dahinstehen. Jedenfalls schließt die beispielhafte Aufzählung der ansatzfähigen Kosten in dieser Norm nicht aus, statt der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen kalkulatorische Fremdkapitalzinsen in die Kalkulation einzustellen. Denn § 5 Abs. 2 KAG-LSA bestimmt – wie bereits dargelegt –, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Dem entspricht gerade die kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Fremdkapitals, während die tatsächlichen Zinsaufwendungen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, a. a. O.). Dafür,

dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung den Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf das aufgewandte Fremdkapital ausschließen wollte, obwohl es sich dabei um Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne handelt, ist nichts ersichtlich.“

Auch wenn das VG Halle nicht abschließend darüber entschieden hat, ob auch der tatsächliche Zinsaufwand für Fremdkapital als gebührenfähig angesetzt werden kann, dürfte er vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen nicht zulässig sein.

Ich bitte, die kommunalen Aufgabenträger entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Immendorff